

Statuten ChueLee-Fanclub

Vormals ChueLee Fan-Club Bern

Ausgabe 03/2018

www.chuelee.ch

Um Wortwiederholungen zu vermeiden, wurden die Statuten nur in der männlichen Form verfasst. Selbstverständlich sind dabei auch alle weiblichen Personen angesprochen.

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ChueLee-Fanclub vormals ChueLee Fanclub Bern genannt, besteht seit 16.07.2005 ein Verein gemäss Art.60FF 2GB mit Sitz in 6017 Ruswil.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 2.1. Ziel und Zweck des Fanclubs ist es, ChueLee aktiv zu unterstützen.
- 2.2. Förderung der Geselligkeit und der Kameradschaft.
- 2.3. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Vereinsjahr

Das neue Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die GV wird im Frühling durchgeführt also zu Beginn eines neuen Vereinsjahres.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 4.1 Aktivmitglieder
- 4.2 Ehrenmitglieder
- 4.3 Gönner

Art. 5 Aktiv- und Ehrenmitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder nehmen an den Auftritten von ChueLee (so oft wie möglich) und am Vereinsleben während des Vereinsjahres aktiv teil.

Art. 6 Gönner

Gönner sind Personen, die den Fanclub durch einen finanziellen / materiellen Beitrag unterstützen.

Art. 7 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt und muss bei der Anmeldung sofort bezahlt werden. (Mitgliederausweis)

Art. 8 Austritte

Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis zur GV mitzuteilen. Austritte unter dem Jahr verpflichten zur Zahlung des Jahresbeitrages.

Art. 9 Ausschlüsse

9.1 Wer Interessen des Vereins direkt oder indirekt verletzt, kann nach Ermahnung des Vorstandes ausgeschlossen werden.

9.2 Mitglieder die den Mitgliederbeitrag bis 28. Februar nicht begleichen, werden ohne Mahnung, automatisch aus dem Fanclub ausgeschlossen.

9.3 Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer GV erforderlich. Bezahlte Mitgliederbeiträge fallen dem Verein zu.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Versammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

3.1 Versammlungen

Art. 11 Grundsätze

11.1 Eine Versammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder eine solche schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Versammlung muss dann innerhalb eines Monats schriftlich einberufen werden.

11.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Richtlinien für die Einladung zur GV, gemäss Art. 12 eingehalten wurden und mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

11.3 Vereinsbeschlüsse werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst, die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

11.4 Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr.

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird durch eine schriftliche Einladung an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder und Gönner bekannt gegeben. Die Einladung inkl. Traktandenliste und dem Protokoll der letzten GV muss mindestens 20 Tage im Voraus im Besitz der Mitglieder sein. Die Traktandenliste setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren, Budget.
4. Mutationen
5. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Jahresbeitrag
7. Ehrungen
8. Anträge
9. Jahresprogramm
10. Diverses

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

3.2 Vorstand

Art. 14 Grundsätze

14.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er hat die Mitglieder über wichtige Beschlüsse zu informieren.

14.2 Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben selbst zu entscheiden. Grössere Ausgaben müssen von der Versammlung genehmigt werden.

14.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

14.4 Bei einem Ausstand des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Art. 16 Wahl

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

17.1 Der Präsident leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er vertritt den Fanclub nach aussen hin. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Er koordiniert Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Verantwortung für das Archiv des Vereines trägt der Präsident.

17.2 Der Vize ist im Notfall die Ablösung des Präsidenten. Ansonsten entfallen anderweitige Arbeiten an ihn.

17.3 Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen. Er führt die Protokolle und die Präsenzliste.

17.4 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und hat auf Ende des Vereinsjahres den Revisoren und der GV schriftlich Rechenschaft abzulegen. Er führt die Buchhaltung und ist für die Budgetkontrolle verantwortlich. Der Kassier haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Er führt eine Mitgliederkontrolle.

17.5 Der Beisitzer erledigt anfallende Arbeiten.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 18 Grundsätze

24.1 Die Revisoren werden an der GV gewählt.

24.2 Die Amtsdauer eines Rechnungsrevisors beträgt 2 Jahre. Es kann aber nur ein Revisor bei einer GV neu gewählt werden. Die Amtsdauer der Revision überschneidet sich somit immer um 1 Jahr.

Art. 19 Aufgabe der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und Bilanz des Fanclubs. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Textilien

Für die Beschaffung der T-Shirts und Pullis ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 Auflösung

Sollte sich der Verein auflösen oder sich die Zahl der Aktiven unter 7 reduzieren, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Das Vereinsvermögen, die Statuten, alle Akten und Bücher sowie das gesamte Inventar sind in treuhänderische Verwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben. Ist innert Jahresfrist die Bildung einer neuen Fanclub-Vereinigung nicht möglich, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu überweisen und der Verein aufzulösen.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Art. 23 Statutenrevision

Die Revision der Statuten muss an der GV beschlossen werden.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten werden an der Gründung vom 16.07.2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

1. Statutenänderungen gemäss GV-Beschluss vom 16. August 2009 in Luzern
2. Statutenänderungen gemäss GV-Beschluss vom 26. März 2017 in Walterswil (SO)
3. Statutenänderungen gemäss GV-Beschluss vom 25. März 2018 in Neuendorf (SO)

Diese ersetzt alle bisherigen Ausgaben der Statuten.

Der Präsident
Roger Baumann

Der Vizepräsident
Regula Bracher

Der Aktuar
Fritz Bräker